

Richtlinien zum Ansuchen um Förderung von Präventionsmaßnahmen 2024

bei Mensch-Biber Konflikten



RICHTLINIEN

Projektzeitraum: 2024 (zeitliche Befristung)

Gebietskulisse: Burgenland

Projektträger (Umsetzung): Naturschutzbund Burgenland

Das **Fördervolumen** beträgt insgesamt **maximal € 41.000,--** und wird aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds bereitgestellt. Die vorliegenden Förderrichtlinien wurden vom Fördergeber festgesetzt.

1. Zweck der Förderung:

- a. Durch die finanzielle Förderung von **standortbezogenen Präventionsmaßnahmen** sollen Mensch-Biber Konflikte entschärft und die Akzeptanz des Bibers gesteigert werden.

2. Antragsberechtigung

- a. Privatpersonen, Gemeinden und Verbände (Materialien)
 - Antragsberechtigt sind alle Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer oder Wasserberechtigte), die durch Biberaktivitäten beeinträchtigt sind, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt werden können. Die Förderung zielt auf die Gruppe der **privaten Betroffenen, Gemeinden, Wasserleitungs- und Abwasserverbände** ab, nicht auf andere öffentliche Stellen.
- b. Freiwillige Helfende (Materialien und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Freiwillige können in Abstimmung mit den Biberbeauftragten mit **Materialien** für Präventionsmaßnahmen ausgestattet werden oder diese selbst ankaufen, lagern und direkt an Betroffene weitergeben (z.B. Baumschutzgitter).
Der Nachweis der Weitergabe an Betroffene wird über eine **Ausgabeliste** erbracht, in die sie sich bei Abholung eintragen. Die Materialien gehen in das Eigentum der Betroffenen über.
 - Freiwillige können in Abstimmung mit den Biberbeauftragten **Öffentlichkeitsarbeit** betreiben (z.B. Schulungen oder Biberekursionen veranstalten, Informationsmaterialien erstellen) und hierfür Originalrechnungen und Honorarnoten einreichen.

Richtlinien zum Ansuchen um Förderung von Präventionsmaßnahmen 2024

bei Mensch-Biber Konflikten



3. Verpflichtungen der Förderwerbenden:

- a. Das Vorhaben ist **vorab** mit den burgenländischen Biberbeauftragten **abzustimmen**.
Clemens Trixner, MSc. Dr. Klaus Michalek
clemens.trixner@gmail.com klaus.michalek@naturschutzbund.at
+43 677 62 707 409 +43 681 20 40 8200
<https://www.burgenland.at/biber>
- b. Die Maßnahmen werden durch die Förderwerbenden **vorfinanziert**.
- c. Die **Rechnung** samt Zahlungsbestätigung ist dem Förderantrag im Original beizulegen.
- d. Es ist eine **Fotodokumentation** der umgesetzten Maßnahme anzufertigen und dem Antrag beizulegen.
- e. Die Einreichung des Förderantrages stellt keine Bewilligung dar und es wird damit kein Anspruch auf Förderung begründet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Projektmittel in der Reihenfolge der Beantragung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- f. Die **Materialien** verbleiben im Eigentum der Förderwerbenden bzw. gehen (im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige) in das Eigentum der Betroffenen über. Diese übernehmen die **Haftung** für die ordnungsgemäße Durchführung und etwaige Personen- und Sachschäden durch unsachgemäßen Einsatz.
- g. Die Förderwerbenden bzw. die Betroffenen im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige gewährleisten die laufende **Wartung und Instandhaltung** der eingesetzten Materialien.
- h. Für die Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens wird auf die geltende **Rechtslage** – insbesondere **Wasser- und Naturschutzrecht** – hingewiesen. Antragsteller geplanter Maßnahmen im Sinne des Förderumfangs sind vor der Umsetzung verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen nach den einschlägig gültigen Materienrechten (z.B. WRG) einzuholen.
Bei Arbeiten am Gewässergrundstück ist die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin bzw. des Verwalters des öffentlichen Wassergutes (ÖWG) einzuholen:
Nord- & Mittelbgld.: Ing. Ronald Brückl ronald.brueckl@bgld.gv.at +43 664 88 29 1242
Südburgenland: Mario Weber mario.weber@bgld.gv.at +43 664 83 23 485
Bei Nutzung von Fremdgrundstücken, z.B. durch nötige Grundstücksbefahrungen, sind Einverständniserklärungen einzuholen und auf ein bedarfsgerechtes Mindestmaß zu begrenzen.
- i. Die Förderwerbenden bzw. die Betroffenen im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige verpflichten sich, Organen des Landes oder von diesen ermächtigten Personen die **Überprüfung** der Maßnahmen am betroffenen Grundstück zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- j. Bei **Nichteinhaltung** der Förderrichtlinien ist der erhaltene Förderbetrag rückzuerstatten.

4. Datenschutz

- a. Die Förderwerbenden erklären sich einverstanden, dass sämtliche für die Förderung relevante **Daten** vom Naturschutzbund Burgenland elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an andere erfolgt nicht.

Richtlinien zum Ansuchen um Förderung von Präventionsmaßnahmen 2024

bei Mensch-Biber Konflikten



5. Umfang und Höhe der Förderung

- a. Förderbar sind **Materialkosten** für Präventionsmaßnahmen bei Mensch-Biber Konflikten. Bei der Installation eines „punktuellen Grabeschutzes“ und „sonstigen Maßnahmen“ über externe Firmen sind auch die Arbeitskosten bis zum Maximalbetrag förderbar.
- b. Weiters förderbar sind Maßnahmen für **Öffentlichkeitsarbeit** in der Höhe von insgesamt maximal € 4.000,-- durch Antragsberechtigte.
- c. Biberdammabsenkungen und -entfernungen sind **nicht förderbar**. *Das gegenständliche Projekt zielt darauf ab, durch präventive Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserstandes eine Dammsenkung und -entfernung zu vermeiden.*
- d. Die **maximale Fördersumme** pro Förderwerbenden und Maßnahme kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es gelten weiters die **maximalen Fördersummen pro Materialeinheit**, daher besteht keine Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten.
Förderwerbende können auch mehrere Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von **max. € 3.000,--/Jahr** einreichen.

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Einzelbaumschutz | Materialkosten max. € 10,--/Baum | max. € 1.000,--/Jahr |
| Fix-Zaun | Materialkosten max. € 25,--/lfm | max. € 3.000,--/Jahr |
| Elektro-Zaun | Materialkosten max. € 500,--/Set | max. € 1.000,--/Jahr |
| Dammdrainage und Gitterkorb | Materialkosten max. € 1.000,--/Einheit | max. € 2.000,--/Jahr |
| Punktuelle Grabeschutz - abseits von Öff. Wassergut: z.B. Privatgärten, Privatwege, Teiche | Materialkosten, Arbeitskosten (wenn über externe Firmen erledigt) | max. € 3.000,--/Jahr |
| Sonstige Maßnahmen - z.B. Kanal oder Brücken betreffend | Materialkosten, Arbeitskosten (wenn über externe Firmen erledigt) | max. € 3.000,--/Jahr |